

Satzung des Angelsportvereins Wilhelmshausen a. d. Fulda e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ASV Wilhelmshausen an der Fulda e. V. . Er hat seinen Sitz in Fuldataal-Wilhelmshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 85VR880 eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Hege und Pflege des Fischbestands. Auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist er nicht eingestellt.

§3 Aufnahme von Mitgliedern/innen

1. Mitglied kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder/innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde/passive Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung muss die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens bis zu drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei zur Fristsetzung genügt, daß das Datum des Poststempels noch vor der Frist liegt. Wenn es der Vorstand befürwortet kann ein früherer Termin für den Austritt bestimmt werden.
3. Durch Ausschluss
Dieser kann erfolgen
 - a. wenn ein Mitglied die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
 - b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d. wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins, wiederholt oder beharrlich, verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

- f. bei Beitragsrückstand und Verzug trotz Mahnung, und wenn der Beitragsrückstand ein Jahr andauert oder das Mitglied unauffindbar geworden ist, kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.
- I. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.
Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- II. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit und ohne Auflagen (z. B. Ersatzleistung)
- b. zeitweiliger Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
 - a. Die Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen und Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen und Stimmrecht zu besitzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitglieder/innen zu achten
 - b. sich bei Aufsichtspersonal und Fischereiaufseher/innen auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
 - d. Alle Mitglieder stehen in der Verpflichtung den von der Vollversammlung festgesetzten Betrag pünktlich abzuführen (in den ersten 3 Monaten des neuen Jahres) und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienste) zu erfüllen.
 - e. die Fischereiprüfung abzulegen (bei aktiven Mitgliedern) sofern dies noch nicht im Vorfeld geschehen ist
 - f. mindestens zur Scheinausgabe die Fangstatistik wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt abzugeben

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange bis die fälligen Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen erfüllt worden sind.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der Schriftführer/in
 - 1.4 dem/der Kassenwart/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
dem/der Jugendwart/in
dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
dem/der Gewässerobmann/frau
drei Beisitzer/innen
3. Der/die Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten zu zweit.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufung kann kurzfristig und ohne Vorlage einer Tagesordnung sowie formlos erfolgen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarisch ein anderes Mitglied einsetzen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
7. Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Diese wird von den Revisoren überprüft. In der Jahreshauptversammlung erstattet der/die Kassenwart/in einen Kassenbericht. Die Kassenrevisoren berichten über die erfolgte Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstands.

§9 Die Mitgliederversammlungen

1. Innerhalb des Geschäftsjahres muss mindestens eine MV als Hauptversammlung stattfinden. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
 - 1.1 Die Frist zur ordnungsgemäßen Einladung liegt bei 2 Wochen vor dem Stattfinden der jeweiligen Versammlung. Die Einladung muss schriftlich verfasst und unter Beifügung einer Tagesordnung in diesem Fristrahmen beim Empfänger eingegangen sein. Eine Übersendung per E-Mail (Internet) ist zulässig.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Revisoren
 - c. Entgegennahme des Vorstand- und Kassenberichtes
 - d. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - e. —
 - f. Erteilung von Entlastungen für Vorstand, Revisoren
 - g. Festlegung einer etwaigen Aufnahmegebühr und der Jahresumlagen
 - h. Beratung und Beschlussfassung zu allen Themen dieser Satzung
 - i. Genehmigung der Protokolle der MV
 - j. ggf. Mitbestimmung bei Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
 - k. Wahlrecht (aktiv und passiv)
3. Alle Mitglieder/innen haben das Recht, zur MV Anträge in einer Frist von 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
 - a. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der MV beantragt werden. Gleichfalls besteht das Antragsrecht, die vorgelegte Tagesordnung um weitere Punkte zu erweitern.
4. Der Vorstand muss eine MV innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen beantragt.
5. Über den Ablauf der MV sind vollständige Protokolle zu fertigen, die die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse festgehalten wiedergeben. Diese sind vom/von der Versammlungsleiter/-in sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die MV ist jederzeit, unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§10 Kassenrevisoren

1. Von der MV werden für die Amtsperiode von 2 Jahren im Wechsel, zur Kontrolle des Vorstands und der Kasse, Revisoren gewählt. Die Anzahl der Revisoren beträgt zwei.
 - a. Die Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Revisoren üben ihre Tätigkeit nach Maßgaben dieser Satzung unabhängig und selbständig aus. Sie sind an keinerlei Weisung gebunden.
2. Zuständigkeit:
Jederzeit das Prüfen von Vereinskonten, Kassenbüchern, Buchführung, Rücklagen und Handkassen. Kontrollieren des Finanzhandels vom Vorstand, dessen Beauftragten, der Ausschüsse und Kommissionen, Berichterstattung vor der MV zu den ausgeübten Tätigkeiten und festgestellten Mängeln.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen MV aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlusts der Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die zuständige Gemeinde zur Verwendung für einen gemeinnützlichen Zweck und Jugendarbeit.

§ 12

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen, nach Anhörung und Abstimmung in der MV in der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung wurde am 27.03.2010 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderungen wurden am 06.05.2018 in der Mitgliederversammlung am 06.05.2018 beschlossen.

im Original gesiegelt

im Original gezeichnet

Carsten RÜHL
1. Vorsitzender

im Original gezeichnet

Karin Vogelsang
Schriftführerin